

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 12. Oktober 1982

24. Stück

25. Gesetz: Wiener Jagdgesetz; Änderung

25.

Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Wild (§ 3), das im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Tierzucht oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird, keine Anwendung, sofern und solange diese Tiere

a) auf Flächen von nicht mehr als 5 ha je Betrieb und innerhalb solcher Umzäunungen gehalten werden, die sowohl das Auswechselln in die freie Wildbahn als auch ein Einwechselln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche wirksam verhindern, und

b) auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise getötet werden.“

2. *)

3. *)

4. In den §§ 4 Abs. 2 und 17 hat jeweils der Klammerausdruck „(§§ 5 und 7)“ zu entfallen.

5. Im § 4 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Die für die Jagd in Betracht kommenden Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Gemeindejagdgebiet.“

6. Im § 5 erster Satz haben die Worte „außer den Tiergärten (§ 7)“ zu entfallen.

7. § 7 samt Überschrift hat zu lauten:

*) Der Gesetzesbeschluß sieht mittelbar oder unmittelbar bei allen mit diesem Zeichen versehenen Stellen die Mitwirkung von Bundesorganen (Organen der öffentlichen Sicherheit) bei der Vollziehung vor. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Diese Stellen des Gesetzesbeschlusses dürfen daher nicht kundgemacht werden.

„Tiergärten

§ 7. Tiergärten sind Eigenjagdgebiete oder Teile von solchen, die gegen das Ein- und Auswechselln des gehegten Wildes mit Ausnahme des Federwildes von und nach allen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind und sich über eine zusammenhängende Fläche von mindestens 115 ha erstrecken.“

8. *)

9. *)

10. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode hat der Magistrat eine Kundmachung zu verlaublichen, mit welcher die Grundeigentümer, die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode (§ 11) das Eigenjagdrecht beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen beim Magistrat anzumelden und zu begründen; Tiergärten (§ 7) sind dabei besonders auszuweisen.“

11. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 1 und 2 hat der Magistrat festzustellen, welche Grundstücke als Eigenjagdgebiet anerkannt werden, welches Flächenausmaß sie besitzen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht. Dabei sind ausdrücklich jene Grundflächen zu bezeichnen, auf denen gemäß § 9 die Jagd ruht.“

12. Im § 12 Abs. 5 haben die Worte „gemäß §§ 5 und 7“ zu entfallen.

13. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

„Feststellung des Gemeindejagdgebietes

§ 13. Nach Anerkennung der Eigenjagdgebiete hat der Magistrat weiters für jeden Gemeindebezirk festzustellen, welche sonach verbleibenden, für die Jagd in Betracht kommenden Grundflächen das Gemeindejagdgebiet bilden und welches Flächenausmaß dieses besitzt. Diese Flächen sind außerdem in einem Plan im Mindestmaßstab von 1:10 000 darzustellen, welcher dem Bescheid über die Feststellung des Gemeindejagdgebietes anzu-

schließen ist. Flächen, auf denen gemäß § 9 die Jagd ruht, sind darin auszuweisen.“

14. § 14 Abs. 3 und 6 hat zu entfallen. Die Abs. 4 und 5 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 5 ist anzufügen:

„(5) Wird ein Antrag gemäß Abs. 4 von einem Eigenjagdberechtigten gestellt, so hat dies gleichzeitig mit der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 1 zu geschehen.“

15. *)

16. *)

17. In den §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 52“ jeweils durch „§ 53“ zu ersetzen.

18. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind, sind für die nächste Jagdperiode von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen.“

19. § 23 Abs. 4 hat zu entfallen.

20. Im § 24 Abs. 6 haben der zweite und ein neu anzufügender dritter Satz zu lauten:

„Bei Ableben aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf einen Gesellschafter erlischt die Gesellschaft, doch tritt dieser in das Pachtverhältnis ein, sofern er die Voraussetzungen nach § 23 erfüllt. Die Erben eines Mitgliedes einer Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in den Jagdpachtvertrag.“

21. § 29 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat der Magistrat die Verpachtung genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so bleibt der Ersteher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter). Wird der Berufung stattgegeben, hat die Landesregierung gemäß Abs. 3 vorzugehen.“

22. § 33 samt Überschrift hat zu entfallen.

23. § 34 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) In den Monaten Mai und Juni jedes Jahres haben die betroffenen Grundeigentümer unter Nachweis ihres Grundeigentums sowie dessen Ausmaßes und Lage ihren Anspruch auf den ihnen gemäß Abs. 2 und 3 zustehenden Anteil am Jagdpachtschilling beim Magistrat anzumelden. Grundeigentümer, die innerhalb dieser Frist keinen Anspruch geltend machen, gehen dessen verlustig. Ihr Anteil verfällt zugunsten der Stadt Wien. Eine Abtretung solcher Ansprüche ist zulässig.“

(5) Die gemäß Abs. 4 geltend gemachten Ansprüche sind vom Magistrat zu überprüfen. Bestehen sie zu Recht, ist vom Magistrat die Auszahlung des auf die Berechtigten entfallenden Anteils am Jagdpachtschilling vorzunehmen. Sind Ansprüche

dem Grunde oder der Höhe nach strittig, entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.“

24. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Die Verpachtung einer Gemeindejagd aus freier Hand ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Jagd- oder der Land- und Forstwirtschaft gelegen oder wenn die Versteigerung der Jagd ergebnislos geblieben ist.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Gründen können auch bestehende Pachtverträge ohne öffentliche Versteigerung verlängert werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22 bis 24, 26 und 30 bis 35 finden im Falle der freihändigen Verpachtung sinngemäß Anwendung.

(4) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrates.“

25. § 46 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Wenn das Eigenjagdgebiet nicht an einen einzigen Pächter oder nicht zur Gänze verpachtet wird, müssen alle Jagdgebietsteile für sich allein oder zusammen mit dem Jagdgebiet, mit dem sie vereinigt werden, eine Größe von mindestens 115 ha aufweisen.“

26. Im § 46 Abs. 6 ist die Zitierung „[§ 62, Abs. (2)]“ durch „(§ 63 Abs. 2)“ zu ersetzen.

27. *)

28. *)

29. Die §§ 50 bis 54 samt Überschriften haben zu lauten:

„Ausstellung von Jahresjagdkarten und ermäßigten Jahresjagdkarten

§ 50. (1) Personen, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung (Abs. 3 und 4) sowie einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 3 und 5) erbringen und bei denen keine Verweigerungsgründe (§ 53) vorliegen, ist auf Antrag vom Magistrat eine Jahresjagdkarte auszustellen.

(2) Jahresjagdkarten gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung nur für das jeweilige Jagdjahr (§ 11 Abs. 2).

(3) Der Nachweis der jagdlichen Eignung und einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes zu erbringen. Diese ist auszustellen, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte entweder innerhalb der letzten zwölf Jahre die Jagdprüfung gemäß § 52 erfolgreich abgelegt oder innerhalb desselben Zeitraumes eine Jagdkarte des Landes Wien besessen hat oder einen der im Abs. 4 genannten Nachweise zu erbringen vermag und die Voraussetzung nach Abs. 5 erfüllt.

(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn

- a) der Bewerber die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder die für die jagdliche Ausbildung vorgesehenen Prüfungen an der Universität für Bodenkultur in Wien oder an einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) oder an der Forstfachschule abgelegt hat,
- b) der Bewerber innerhalb der letzten zwölf Jahre vor der Antragstellung eine der im Abs. 3 genannten mindestens gleichwertige Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung in einem anderen Bundesland abgelegt hat,
- c) wenn der Bewerber, ohne die Voraussetzung nach lit. b zu erfüllen, während der letzten zwölf Jahre wenigstens durch sechs Jahre gültige Jahresjagdkarten anderer Bundesländer besessen hat,
- d) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, eine gültige ausländische Jagdkarte oder eine Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, vorlegen.

(5) Eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung ist gegeben, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte entweder den Mitgliedsbeitrag des Wiener Landesjagdverbandes für das laufende Jagdjahr erlegt hat oder den Bestand einer entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung durch Besitz einer Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes nachweist.

(6) Gemeindejagdverwaltern (§ 37), Jagdaufsehern (§ 62) — sofern sie nicht Jagdausübungsberichtigte sind (§ 48) — öffentlich Bediensteten des forsttechnischen Dienstes sowie Lehrern und Schülern forstwirtschaftlicher Schulen ist über Ansuchen eine Jahresjagdkarte mit ermäßigter Verwaltungsabgabe (ermäßigte Jahresjagdkarte) auszustellen.

§ 51. *)

Jagdprüfung

§ 52. (1) Die Jagdprüfung ist vor einer vom Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes auf fünf Jahre bestellten Prüfungskommission abzulegen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, über welche der Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes entscheidet, ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Prüfungswerber, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem darauffolgenden theoretischen Teil, der in mündlicher Form abzulegen ist. Sie ist nicht öffentlich.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, daß er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und ein Mindestmaß an Schießfertigkeit besitzt.

(5) Der theoretische Teil der Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn der Prüfungswerber den praktischen Teil bestanden hat. Der Prüfungswerber hat die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerläßlichen theoretischen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

- a) die für die Ausübung der Jagd maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes;
- b) Waffen- und Schießwesen;
- c) Erkennungsmerkmale und Lebensweise der wichtigsten heimischen Wildarten;
- d) Jagdbetrieb, Wildhege und Verhütung von Wildschäden;
- e) wichtige Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche;
- f) Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung;
- g) Behandlung des erlegten Wildes;
- h) Beherrschung der wichtigsten zum Zwecke der Ersten Hilfeleistung bei Jagdunfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

(6) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Es ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt jene Ansicht als zum Beschluß erhoben, der der Vorsitzende beiträgt.

(7) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach zwei Monaten zulässig. Hat der Prüfungswerber lediglich im theoretischen Teil der Prüfung nicht entsprochen, so hat er nur diesen Teil zu wiederholen, wobei die neuerliche Prüfung jedoch den gesamten im Abs. 5 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen hat.

(8) Allen Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes festzusetzen ist. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Landesregierung, welche zu erteilen ist, wenn gegen die Angemessenheit der Entschädigung keine Bedenken bestehen.

(9) Jeder Prüfungswerber hat bis zu Beginn der Prüfung nachzuweisen, daß er den ihm vom Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes vorzu-

schreibenden Kostenbeitrag, der auch die gemäß Abs. 8 zu leistenden Entschädigungen zu enthalten hat, bereits entrichtet hat.

(10) Die näheren Vorschriften über Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie über deren Gang und die zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

Verweigerung der Jagdkarte

§ 53. (1) Die Ausstellung einer Jahresjagdkarte ist zu verweigern:

- a) Unmündigen, Entmündigten und Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen oder keine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmebewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition besitzen;
- c) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
- d) Personen, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben unter oder bei Verwendung von Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen des Vergehens des Eingriffes oder des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder eines mit Bereicherungsvorsatz begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
- e) Personen, welche wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer Tierschutzbestimmung, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde oder wegen wiederholter Verletzung des Waffengesetzes oder einer Naturschutzbestimmung bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;
- f) Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Erwerb einer Jagdkarte abgesprochen wurde, für die darin ausgesprochene Dauer;
- g) Personen, denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde;
- h) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bieten;
- i) Personen, die nach Maßgabe der Satzung des Wiener Landesjagdverbandes aus diesem ausgeschlossen wurden, für die Dauer des Ausschlusses;
- j) Personen, denen mangels Verlässlichkeit in einem anderen Bundesland eine Jahresjagdkarte entzogen oder verweigert wurde.

(2) Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- a) lediglich eine Ermahnung nach § 12 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erteilt wurde oder der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 JGG 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
- b) nur auf eine Geldstrafe erkannt oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt wurde, wenn diese gemäß §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurden, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

Entzug der Jahresjagdkarte

§ 54. Wenn bei dem Inhaber einer Jahresjagdkarte ein Ausschließungsgrund nach § 53 eintritt, so hat der Magistrat die Jahresjagdkarte zu entziehen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungsabgabe besteht nicht.“

30. § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Vertretung der Interessen der Jagd in Wien ist der Wiener Landesjagdverband berufen. Er besteht aus der Gesamtheit der Besitzer von Jahresjagdkarten. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Wien.“

31. Im § 57 Abs. 1 sind die Worte „Landes- oder Revierjagdkarte“ durch „Jahresjagdkarte“ zu ersetzen.

32. § 58 Abs. 1 lit. b und f haben zu lauten:

„b) Jägerprüfungen, insbesondere Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern, abzuhalten, Zeugnisse über diese Prüfungen auszustellen und die Höhe der Entschädigungen festzusetzen (§ 52 Abs. 8);

f) eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 6) gegen Personen- und Sachschäden für seine Mitglieder abzuschließen;“

33. Im § 58 Abs. 1 lit. g hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. h ist anzufügen:

„h) Trophäenschauen (§ 75 a) abzuhalten.“

34. Im § 58 Abs. 2 sind nach den Worten „Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen jeglicher Art,“ die Worte „Führung einer Jägerschule,“ einzufügen.

35. § 60 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt.“

36. § 61 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Landesjägermeister), zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern.“

37. Im § 61 Abs. 4 ist die Wortfolge „des Amtes der Wiener Landesregierung“ durch „der Landesregierung“ zu ersetzen.

38. § 61 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Wiener Landesjagdverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung insbesondere Entscheidungen seiner Organe aufheben, wenn Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder der Satzung verletzt werden. Des weiteren steht ihr das Recht zu, zu allen Sitzungen und Versammlungen des Wiener Landesjagdverbandes Vertreter zu entsenden. Das Amt der Wiener Landesregierung ist von deren Abhaltung rechtzeitig schriftlich zu verständigen.“

39. Der III. Abschnitt samt Überschrift hat zu lauten:

„III. Jagdaufsicht

§ 62. *)

§ 63. *)

Voraussetzungen für die Bestellung als Jagdaufseher

§ 64. (1) Als Jagdaufseher darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und über die hierfür erforderliche Verlässlichkeit verfügt,
- c) eine gültige Jahresjagdkarte besitzt (§ 50),
- d) die Jagdaufseherprüfung (§ 66) mit Erfolg abgelegt hat und
- e) ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in einer an Wien grenzenden Gemeinde hat.

(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. d sind Forstwirte und Förster ausgenommen.

§ 65. *)

Jagdaufseherprüfung

§ 66. (1) Die Jagdaufseherprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung dieser beiden Mitglieder sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Zur Ablegung der Jagdaufseherprüfung sind nur solche Prüfungswerber zugelassen, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 lit. a bis c und e erfüllen und
- b) durch eine Bescheinigung des Jagdbezirksbeirates eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Jagdbetrieb nachweisen.

Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung entscheidet der Magistrat.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und ist nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen oder die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber 90 Minuten zur Verfügung stehen.

(4) Der Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung hat zu umfassen:

- a) Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Tierschutzgesetzes, des Forstgesetzes 1975 und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,
- b) Kenntnis der jagdbaren sowie der durch die Bestimmungen der Naturschutzgesetzgebung geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihrer Lebensweise, der Wildhege, der weidgerechten Jagdarten, der Behandlung des erlegten Wildes, der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung, des Jagdbetriebes, der Reviereinrichtungen sowie der wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche,
- c) Kenntnis der gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition, deren Behandlung, Handhabung und Wirkung,
- d) Kenntnis der wichtigsten zum Zwecke der Ersten Hilfeleistung bei Jagdunfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseher bestellt waren, haben lediglich die Kenntnis der unter lit. a angeführten Vorschriften nachzuweisen.

(5) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Es ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(7) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden geprüften Prüfungswerber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Mühewaltung der Prüfer von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen ist.

(8) Jeder Prüfungswerber hat bis zu Beginn der Prüfung nachzuweisen, daß er den ihm vom Magistrat vorgeschriebenen Kostenbeitrag für die gemäß Abs. 7 zu leistenden Entschädigungen bereits entrichtet hat.

(9) Die näheren Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung sowie über deren Gang und über die zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

Stellung der Jagdaufseher

§ 67. Jagdaufseher genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes in ihrem Aufsichtsgebiet, in den Fällen des § 68 Abs. 3 auch außerhalb desselben, das Dienstabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 Z 4 StGB).

Befugnisse der Jagdaufseher; Waffengebrauch

§ 68. (1) Die Jagdaufseher sind in Ausübung ihrer Funktion berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen sowie ihre Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen.

(2) Den Jagdaufsehern kommen in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsgebiet die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den §§ 35 und 37 a VStG 1950 eingeräumten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen hinsichtlich jener Personen zu, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden. Bezüglich der übrigen Vorgangsweise findet § 36 VStG 1950 Anwendung.

(3) Wenn eine Person, welche nach Abs. 2 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch Flucht entzieht, ist der Jagdaufseher berechtigt, sie auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Gebiet des Landes Wien, festzunehmen.

(4) Bei auf frischer Tat betretenen Personen können vom Jagdaufseher die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen beschlagnahmt werden.

(5) Auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat ist der Jagdaufseher berechtigt, bei Perso-

nen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in seinem Aufsichtsgebiet verübt zu haben, jene Sachen zu beschlagnahmen, die allen Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

(6) Beschlagnahmte Sachen sind unverzüglich der hierfür zuständigen Behörde zu übergeben oder zurückzustellen, wenn der Grund zur Beschlagnahme schon vor ihrer Übergabe entfallen ist.

(7) Die Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.“

40. *)

41. Im § 70 Abs. 2 ist die Wortfolge „Das Amt der Wiener Landesregierung“ durch „Die Wiener Landesregierung“ zu ersetzen.

42. *)

43. In der Überschrift zu § 75 haben der Beistrich und das Wort „Wirtschaftsplan“ zu entfallen.

44. Im § 75 Abs. 2 sind die Worte „bis zum nächsten 31. März“ durch die Worte „im laufenden Jagdjahr“ zu ersetzen.

45. § 75 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Abschlußplan ist vom Magistrat nach Anhörung des zuständigen Jagdbezirksbeirates nach Maßgabe der jagdwirtschaftlichen Erfordernisse und der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern.“

46. § 75 Abs. 6 hat zu entfallen.

47. *)

48. *)

49. § 78 samt Überschrift hat zu entfallen.

50. *)

51. *)

52. *)

53. *)

54. Im § 86 Abs. 5 ist die Wortfolge „des Amtes der Wiener Landesregierung“ durch „der Landesregierung“ zu ersetzen.

55. § 87 Abs. 3 hat zu entfallen. Der Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

56. *)

57. *)

58. Im § 90 Abs. 5 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

59. Die Überschrift zum V. Abschnitt hat zu lauten:

„V. Vorkehrungen gegen Wildseuchen und Wildkrankheiten“

60. *)

61. *)

62. § 95 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdgebiet gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz von Jagd- und Wildschaden nach den zwischen dem Geschädigten und dem Eigenjagdberechtigten oder dem Pächter der Eigenjagd bestehenden Rechtsverhältnissen; dieser Schaden ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die als Abrundung (§ 14) oder Jagdeinschluß (§ 15) dem Eigenjagdgebiet angeschlossen werden. In diesem Fall treffen den Eigenjagdberechtigten oder den Pächter der Eigenjagd die gleichen Verpflichtungen wie den Pächter einer Gemeindejagd; außerdem stehen ihm dessen Rechte nach dem VI. Abschnitt zu.“

63. § 95 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5. Als neuer Abs. 4 ist einzufügen:

„(4) Trifft die Verpflichtung zum Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens nach den Abs. 1 bis 3 eine Personenmehrheit, so haften alle Betroffenen hierfür zur ungeteilten Hand.“

64. § 98 hat zu entfallen.

65. Im § 99 Abs. 1 ist das Wort „Grundeigentümer“ durch „Geschädigte“ zu ersetzen.

66. *)

67. Die §§ 102 bis 105 samt Überschriften haben zu lauten:

„Schiedskommission

§ 102. (1) Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet, sofern kein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten (Verpflichteten gemäß § 95) erzielt wird, eine für jeden Jagdbezirk zu bestellende Schiedskommission, im folgenden Kommission genannt.

(2) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Bestellung der Kommissionsmitglieder

§ 103. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommissionen (§ 102) werden vom Magistrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Bestellung des einen Mitgliedes und des zugehörigen ersten und zweiten Ersatzmitgliedes hat auf Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes, jene des anderen Mitgliedes und des zugehörigen ersten und zweiten Ersatzmitgliedes auf Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer zu erfolgen. Hinsichtlich der Bestellung des Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreters ist dem Wiener Landesjagdverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zu Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) dürfen nur verlässliche Personen, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd vertraut sind, bestellt werden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben und sind vom Magistrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzugeloben. Der Magistrat hat den Namen und den Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen in geeigneter Weise zu verlautbaren.

Enthebung der Kommissionsmitglieder

§ 104. (1) Wenn die Mitglieder der Kommission ihren Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise nachkommen, hat sie der Magistrat ihres Amtes zu entheben; gleiches gilt, wenn sie um ihre Enthebung ansuchen.

(2) Im Falle der Enthebung von Kommissionsmitgliedern sowie bei Erledigung eines solchen Amtes hat der Magistrat unverzüglich eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode (§ 103 Abs. 1) vorzunehmen.

Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten

§ 105. (1) Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht in Wien befindet, hat binnen vier Wochen nach Erlangung der Jagdausübungsberechtigung (Beginn eines Pachtverhältnisses, Bestellung zum Gemeindejagdverwalter) hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheiten einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz in Wien zu bestellen, der als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und der §§ 9 und 10 des Zustellgesetzes gilt und dessen Name und Wohnort

dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission und dem Jagdbezirksbeirat bekanntzugeben sind.

(2) Unterläßt es der Jagdausübungsberechtigte, innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist einen geeigneten Vertreter bekanntzugeben, so hat der Magistrat über Antrag des Vorsitzenden der zuständigen Kommission einen Vertreter zu bestimmen und ihn dem Jagdausübungsberechtigten, dem Vorsitzenden und dem Jagdbezirksbeirat bekanntzugeben. Dieser Vertreter ist befugt, den Jagdausübungsberechtigten solange rechtswirksam zu vertreten, als dieser nicht einen anderen geeigneten Vertreter bestellt und dem Vorsitzenden der Kommission namhaft gemacht hat.“

68. § 106 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Geschädigte hat vor Anrufung der Kommission dem Jagdausübungsberechtigten (dem gemäß § 24 Abs. 3 bestellten Jagdleiter, dem gemäß § 105 bestellten Vertreter) von seinem Anspruch Mitteilung zu machen. Dieser hat sich hierüber binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung zu erklären. Gibt er keine Erklärung ab, oder kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Geschädigte seinen genau zu beziffernden Schadenersatzanspruch beim Vorsitzenden der zuständigen Kommission zu einem Zeitpunkt, zu dem der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, anzumelden. In Fällen, in denen die Wahrnehmung oder Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte unbeschadet der Verpflichtung, noch vor einer Verhandlung vor der Kommission eine gütliche Vereinbarung zu suchen, diese schon vor Ablauf der oben erwähnten Frist anrufen.“

69. In den §§ 106 Abs. 2 und 113 sind jeweils die Worte „des Schiedsgerichtes“ durch „der Kommission“, im § 110 Abs. 2 die Worte „vom Schiedsgericht“ durch „von der Kommission“ zu ersetzen.

70. In den §§ 106 Abs. 2 und 110 Abs. 2 sind die Worte „Obmanne“ und „Obmann“ jeweils durch „Vorsitzenden“ zu ersetzen.

71. § 107 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausschreibung der Verhandlung

§ 107. (1) Der Vorsitzende hat binnen zwei Wochen nach Anmeldung des Schadens die Verhandlung (§ 109) unter nachweislicher Verständigung der Parteien (ihrer Vertreter) auszuschreiben.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Das Ausbleiben der Parteien oder ihrer Vertreter hindert die Durchführung der Verhandlung nicht.“

72. § 108 samt Überschrift hat zu entfallen.

73. § 109 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verhandlung vor der Kommission

§ 109. (1) Die Verhandlung vor der Kommission hat mit der Vornahme eines Augenscheines auf sämtlichen von einem Jagd- oder Wildschaden betroffenen Grundstücken zu beginnen. Hierbei ist durch eingehende Besichtigung und Begutachtung der geschädigten Kulturen, ferner durch Erhebung aller sonstigen, den Schadenersatzanspruch im Einzelfalle beeinflussenden Tatsachen und Umstände, insbesondere ob der Schaden bei Ausübung der Jagd oder durch Wild einer der im § 97 Abs. 1 angeführten Art verursacht wurde, unter Zuziehung der erforderlichen Zeugen eine ausreichende sachliche Grundlage sowohl für die Beurteilung der Art und des Umfangs des eingetretenen Schadens als auch für die unter Berücksichtigung des § 101 vorzunehmende Ermittlung der Schadenshöhe zu schaffen.

(2) Der Verhandlung können vom Vorsitzenden, insbesondere über Begehren einer Partei, Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden. Diesen Sachverständigen steht für ihre Tätigkeit ein Anspruch auf jenen Gebührensatz zu, der im Tarif (§ 121) als Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden festgesetzt ist.

(3) Nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hat der Vorsitzende der Kommission einen auch die Kosten des Verfahrens einschließenden Vergleich zu versuchen. Mißlingt derselbe, so hat die Kommission zunächst darüber abzusprechen

- a) ob der Schaden tatsächlich bei Ausübung der Jagd und durch Wild einer im § 97 Abs. 1 erwähnten Art erfolgt ist, und
- b) inwiefern Einwendungen des Jagdausübungsberechtigten, daß der Geschädigte gemäß §§ 100 Abs. 2 und 106 Abs. 2 seinen Anspruch auf Schadenersatz verloren habe, begründet sind.

Sodann ist von der Kommission über den Anspruch und in jenen Fällen, in denen das Ausmaß des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 112) zu entscheiden.

(4) Auf Ansuchen einer Partei ist über die Verfahrenskosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit zur Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.“

74. § 110 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In jenen Fällen, in denen nach dem Anspruch der Kommission zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung noch vor Beginn der Ernte anzusuchen. Die §§ 107 und 109 sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.“

75. § 111 samt Überschrift hat zu lauten:

„Entscheidung der Kommission

§ 111. (1) Die Kommission hat ihre Entscheidung im Rahmen der Parteianträge auf Grund des festgestellten Sachverhaltes zu fällen. Als Entscheidung der Kommission gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Vorsitzenden. Hiebei darf jedoch nicht der von dem einen Mitglied ausgesprochene höhere Betrag überschritten und der von dem anderen Mitglied ausgesprochene niedrigere Betrag unterschritten werden.

(2) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.“

76. § 112 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche vor der Kommission erwachsen, einschließlich der Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder der Kommission und der beigezogenen Sachverständigen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:“

77. § 113 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Vorsitzende hat nach Abfassung der Entscheidung alle den Schadensfall betreffenden Geschäftsstücke sowie die Niederschrift beim Magistrat zu hinterlegen.“

78. Die §§ 114 bis 117 samt Überschriften haben zu lauten:

„Ausfertigung der Entscheidung

§ 114. (1) Den Parteien sind Ausfertigungen der Entscheidung ohne Rücksicht auf eine allfällige mündliche Verkündung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit der Angabe des Tages der Abfassung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterfertigen.

(2) Der Entscheidung der Kommission ist eine Rechtsmittelbelehrung (§ 115 Abs. 1) beizufügen.

(3) Die Zustellung nach Abs. 1 ist vom Magistrat zu veranlassen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Kommission

§ 115. Gegen die Entscheidung der Kommission steht die binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Magistrat einzubringende Berufung an die Oberschiedskommission (§ 116) offen.

Oberschiedskommission

§ 116. Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus einem

rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung und je einem von der Landesregierung über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes und der Wiener Landwirtschaftskammer zu bestellenden weiteren Mitglied; für jedes weitere Mitglied ist außerdem in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen finden § 103 Abs. 3 erster Satz sowie § 104 sinngemäß Anwendung.

Verfahren vor der Oberkommission

§ 117. (1) Für das Verfahren vor der Oberkommission gelten die §§ 111 bis 114 sinngemäß.

(2) Gegen die Entscheidung der Oberkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

79. § 118 samt Überschrift hat zu entfallen.

80. Die §§ 119 und 120 samt Überschriften haben zu lauten:

„Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes

§ 119. Insoweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verfahren vor der Kommission und vor der Oberkommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes.

Fälligkeit und Vollstreckung

§ 120. (1) Die festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu entrichten.

(2) Entscheidungen der Kommission und der Oberkommission sind ebenso wie vor ihnen abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.“

81. Die Überschrift zum VIII. Abschnitt und die §§ 124 bis 126 samt Überschriften haben zu lauten:

„VIII. Behörden und Jagdbeiräte

Behörde und Aufsichtsbehörde

§ 124. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde und zur Erlassung von Verordnungen zuständig.

Jagdbeiräte

§ 125. (1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung und des Magistrates in Angelegenheiten der Jagd sind Jagdbeiräte zu bestellen.

(2) Für jeden Jagdbezirk (§ 126) ist für die Dauer der Jagdperiode vom Magistrat ein aus drei Mitgliedern und aus drei Ersatzmitgliedern bestehender Jagdbezirksbeirat zu bestellen. Zwei seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes und ein Mitglied (Ersatzmitglied) über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer berufen.

(3) Der zur fachlichen Beratung der Landesregierung für die Dauer einer Jagdperiode zu bestellende Landesjagdbeirat besteht aus fünf Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer von der Landesregierung berufen.

(4) Die Mitglieder der Jagdbeiräte müssen in Jagdangelegenheiten sachverständig sein und mit den Verhältnissen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich vertraut sein. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Jeder Jagdbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Die Jagdbeiräte sind berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, die sie berufen hat, Anträge zu stellen sowie wahrgenommene Übelstände und Gesetzeswidrigkeiten anzuzeigen. Den Jagdbezirksbeiräten obliegt insbesondere die Unterstützung des Magistrates bei der Genehmigung der Abschußpläne sowie bei der Überwachung ihrer Durchführung. Dem Landesjagdbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zur Begutachtung zu übermitteln.

Jagdbezirke

§ 126. (1) Für die Besorgung der nach diesem Gesetz den Jagdbezirksbeiräten zukommenden Aufgaben wird das Gebiet des Landes Wien in fünf Jagdbezirke eingeteilt.

(2) Es umfaßt

1. der Jagdbezirk Wien-Südost den 2., 10. und 11. Gemeindebezirk;
2. der Jagdbezirk Wien-Südwest den 12., 13., 14. und 23. Gemeindebezirk;
3. der Jagdbezirk Wien-Nordwest den 16. bis 19. Gemeindebezirk;
4. der Jagdbezirk Wien-Nördost den 21. Gemeindebezirk;
5. der Jagdbezirk Wien-Ost den 22. Gemeindebezirk.

82. § 127 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Jagdbeiräte treten zu ihren Beratungen auf Einladung der Behörde oder ihres Vorsitzen-

den zusammen. Den Sitzungen ist ein jagdsachverständiges Organ des Magistrates beizuziehen.“

83. *)

84. *)

85. *)

86. Der bisherige Abschnitt „X. Schluß- und Übergangsbestimmungen“ erhält die Abschnittsbezeichnung „XI“. Als neuer Abschnitt X samt Überschrift ist einzufügen:

„X. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 133 a. Die der Stadt Wien nach den §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 5 und 7, 16 Abs. 2, 22, 24 Abs. 5, 25 Abs. 2, 30, 31 Abs. 2 und 5, 32 Abs. 1, 34, 36 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 und 2, 40, 42 Abs. 1 und 2 erster Satz, 44 Abs. 1 lit. b, 95 Abs. 2, 131 Abs. 1 sowie 133 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Artikel II

Soweit im Art. I dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist, hat im Wiener Jagdgesetz anstelle von „Bezirksverwaltungsbehörde“ und „Amt der Wiener Landesregierung“ jeweils die Bezeichnung „Magistrat“ zu treten.

Artikel III

(1) *)

Revier- und Tagesjagdkarten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die nach § 58 Abs. 1 lit. b des Wiener Jagdgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegten Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern sind Jagdprüfungen nach § 52 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Art. I Z 29 gleichzuhalten.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Jagdaufseher gelten als Jagdaufseher im Sinne des III. Abschnittes des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Art. I Z 39 dieses Gesetzes. Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefolgten Dienstaussweise und Dienstabzeichen bleiben weiter gültig.

(3) Die Jagdbeiräte sind erstmalig für die am 1. Jänner 1984 beginnende Jagdperiode zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt üben die bisherigen Jagdbeiräte ihre Funktion weiter aus.

(4) Die Schiedskommissionen und die Oberschiedskommission sind binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Bis zu diesem Zeitpunkt üben die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht ihre Funktion weiter aus.

Artikel IV

zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gratz**Bandion**

(2) Verordnungen auf Grund der durch Art. I dieses Gesetzes geänderten Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens

Anlage 1 *)

Anlage 2 *)

Anlage 3 *)